

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *Ass.*

Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 2. April 2021 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

**GROSSMANN & PARTNER**, Bozen/Bolz-  
ano

Dr. Walter Großmann  
Dr. Andreas Bastianutto

## Rundschreiben

### Covid-19 – Unterstützungsverordnung („decreto sostegni“) Staatlicher Verlustbeitrag bei Umsatzminderungen

*Vor zwei Wochen hat die Regierung die seit Längerem angekündigte Unterstützungsverordnung erlassen<sup>1</sup>, welche am 22. März in Kraft getreten ist. Die Verordnung enthält die erwarteten Beihilfen und verschiedene Fristaufschübe.*

*Für die kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit Erlösen bis zu zehn Millionen Euro wird unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit ein Verlustbeitrag gewährt, der sich auf die Verminderung des durchschnittlichen Monatsumsatzes 2020 gegenüber 2019 um mindestens 30 % bezieht.*

*Zur Inanspruchnahme des Verlustbeitrages ist innerhalb 28. Mai ein eigener Antrag über die Einnahmenagentur einzureichen. Der Beitrag kann entweder als Steuerguthaben über den Vordruck F24 verrechnet werden oder er wird durch die Einnahmenagentur ausbezahlt.*

*Die Höhe des Beitrages ist jedoch äußerst bescheiden, weshalb man sich nicht eine allzu große finanzielle Unterstützung erwarten kann.*

Persönlicher Geltungsbereich

Die als Verlustbeitrag gewährte Beihilfe steht grundsätzlich **Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewerblichen Körperschaften** (für den gewerblichen Bereich) zu, welche in Besitz einer MwSt-Position sind und die in Italien ansässig oder hier niedergelassen sind (folglich auch Betriebsstätten, aber nicht direkte Registrierungen).

<sup>1</sup> DL Nr. 41 vom 22. März 2021; Staatliches Amtsblatt vom 22. März 2021

**Ausgeschlossen** sind die öffentlichen Körperschaften, die Beteiligungsgesellschaften und Finanzintermediäre<sup>2</sup> sowie die Steuerpflichtigen, welche bei Inkrafttreten der Verordnung die Tätigkeit abgemeldet oder erst nach diesem Datum angemeldet haben.

Die Zielgruppe wird also allgemein gehalten, ohne den bisherigen Bezug auf die Tätigkeitsbereiche nach den ATECO-Kennzahlen, einschließlich Pauschalbesteuerte. Es werden auch alle Freiberufler berücksichtigt.

Die Beihilfe steht unabhängig vom Rechtskleid (Einzelunternehmen oder Gesellschaften) und der Form der Steuerabrechnung bzw. Buchhaltung zu (folglich auch Steuerpflichtige mit Pauschalabrechnung oder Kleinunternehmer). Ausdrücklich zugelassen sind auch die landwirtschaftlichen Unternehmen.

## Voraussetzungen

Für die Gewährung des Verlustbeitrages sind folgende **zwei Voraussetzung** vorgesehen, die von den Vorjahreserlösen und der Verminderung der fakturierten Umsätze abhängen.

1. Die **Erlöse** der letzten Steuerperiode dürfen **nicht mehr als 10 Mio. Euro** betragen haben (für die Freiberufler zählen die kassierten Einnahmen). Es handelt sich hier um einen Begriff der Einkommensteuern<sup>3</sup> und er betrifft die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen aus der Kerntätigkeit, ohne Anlagenverkäufe oder Beiträge<sup>4</sup>.
2. Der **durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz 2020** muss **um 30 Prozent geringer sein als jener des Jahres 2019**. Hier handelt es sich um einen Begriff der MwSt, wobei auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen ist<sup>5</sup>. Es zählt nicht der MwSt-Umsatz laut MwSt-Jahreserklärung, sondern der fakturierte Umsatz; man muss daher zum Jahresumsatz<sup>6</sup> die Lieferung der abreibbaren Wirtschaftsgüter und die Innenumsätze dazuzählen. Der durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz ist letztlich ein Zwölftel des Jahresumsatzes<sup>7</sup>.

## Berechnung des Zuschusses

Der Verlustbeitrag ist mit Bezug auf die Vorjahres-Erlöse degressiv gestaffelt und wird auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Monatsumsatz 2019 und dem Monatsumsatz 2020 berechnet. Er beträgt:

<sup>2</sup> gemäß Art. 162-bis des EEST

<sup>3</sup> Art. 85 Abs. 1 Buchst. a und b bzw. Artikel 54 Abs. 1 EEST

<sup>4</sup> Der entsprechende Betrag scheint in der Steuererklärung unter Zeile RS107 auf (REDDITI SC\_2021); jeweils Zeile RS116 für die Einzelunternehmen und für die Personengesellschaften mit doppelter Buchhaltung.

<sup>5</sup> Art. 6 MwStG

<sup>6</sup> Zeile VE50 der MwSt-Jahreserklärung

<sup>7</sup> Bei Eröffnung der MwSt-Position im Laufe des Jahres 2019 hat man den Durchschnitt anteilig aus dem Umsatz der aktiven Monate zu berechnen. Die erwähnte Umsatzminderung von 30 Prozent ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- 60 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu 100.000 Euro;
- 50 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 100.000 und bis zu höchstens 400.000 Euro;
- 40 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 400.000 und bis zu höchstens einer Million Euro;
- 30 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als einer Million und bis zu höchstens fünf Millionen Euro;
- 20 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als fünf Millionen und bis zu höchstens zehn Millionen Euro.

Es ist ein **Mindestbeitrag** von 1.000 Euro für die Einzelunternehmen und von 2.000 Euro für die Gesellschaften vorgesehen. Als **Höchstbetrag werden 150.000 Euro festgelegt.**

Für die Berechnung sind somit folgende Schritte erforderlich:

- Berechnung des durchschnittlich fakturierten Monatsumsatzes 2019 und 2020;
- Differenz zwischen dem durchschnittlich fakturierten Monatsumsatz 2019 und 2020; diese Differenz stellt die Grundlage für die folgenden Berechnungen dar;
- Ermittlung des degressiven Beihilfesatzes aufgrund der Größe des Unternehmens bzw. des Freiberuflers anhand der Erlöse des Jahres 2019;
- Anwendung des gestaffelten Beihilfesatzes auf der erwähnten Berechnungsgrundlage (Differenz zwischen Durchschnitt 2019 und 2020).

#### Auszahlung oder Verrechnung

Der Verlustbeitrag wird entweder **direkt durch die Einnahmenagentur ausgezahlt**, oder man kann diesen wahlweise als Steuerguthaben für die **Verrechnung im Zahlungsvordruck F24** mit anderen Steuern und Gebühren verwenden. Es ist dafür eine unwiderrufbare Option erforderlich, welche den gesamten Betrag der Beihilfe zu betreffen hat. Der Zahlungsvordruck F24 mit der Verrechnung darf nur über eine Plattform der Einnahmenagentur (Fisconline oder Entratel) eingereicht werden.

#### Vordruck und elektronische Versendung

Der Verlustbeitrag muss durch einen **eigenen Vordruck** in elektronischer Form über das Portal der Einnahmenagentur beantragt werden. Im Vordruck müssen die Eckdaten für die Berechnung angeführt werden. Die Modalitäten werden durch eine Durchführungsbestimmung der Einnahmenagentur geregelt. Der Antrag kann auch durch einen Steuerberater oder ein Steuerbeistandszentrum eingereicht werden, welche den erforderlichen Zugang zum Steuerpostfach haben müssen.

#### Frist für die Versendung

Der Antrag ist im Zeitraum **30. März – 28. Mai** einzureichen.

Laut Ankündigung sollen die ersten Auszahlungen bereits Mitte April erfolgen.

#### Kontrollen und sonstige Bestimmungen

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für den Verlustbeitrag gemäß Neustart-Verordnung (siehe unser Rundschreiben vom 17. Juni 2020).

#### Abwicklung über unsere Kanzlei

Für jene Mandanten, für welche wir die **Buchhaltung im Hause** führen oder für welche wir die **MwSt-Jahreserklärung versenden**, werden wir in den nächsten Tagen eine entsprechende Berechnung der Umsatzminderungen vornehmen und bei Bestehen der Voraussetzungen den Antrag vorbereiten und versenden.

Der Einfachheit halber werden wir – da die Auszahlung kurzfristig erfolgen soll –

einheitlich für alle Mandanten die Option für die Auszahlung wählen. Falls Sie eine Verrechnung bevorzugen, teilen Sie uns das bitte innerhalb 12. April mit.

Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie den Antrag selbst versenden oder auf den Beitrag verzichten möchten. Ihre Ansprechpartnerin ist unsere Mitarbeiterin Dr. Raphaela Rossmann ([rossmann@tkb.bz.it](mailto:rossmann@tkb.bz.it)).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Alexander Tauber*